

Breitenbach	<u>Stellplatzsatzung OG Breitenbach</u>		
Beschlossen am:	07.08.1997		
In Kraft getreten am:	08.08.1997		
<u>Änderungssatzungen</u>			
1. Änderungssatzung:		In Kraft getreten am:	
2. Änderungssatzung		In Kraft getreten am:	

Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Breitenbach

vom 07.08.1997

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 14.07.1997 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Nach Maßgabe dieser Satzung kann für Bauvorhaben, bei denen die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, im Rahmen des § 45 Abs. 4 LBauO die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 45 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinden Breitenbach erfüllt werden. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Ablösebetrag

Unter Beachtung des § 45 Abs. 4 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz auf

1.022,58 Euro

festgesetzt.

§ 3 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Ortsgemeinde Breitenbach und findet nur auf Neubauvorhaben Anwendung.

§ 4 Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ist 4 Wochen nach Beginn des Bauvorhabens zu entrichten.

§ 5
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses schließt die Ortsgemeinde Breitenbach mit dem Stellplatzverpflichteten, auf den diese Satzung Anwendung findet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbach, den 31.07.1997

.....
Ortsbürgermeister